

# Satzung des R1Club e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet: „R1Club“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mechernich
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Vereins ist
  - a. Führung und Betrieb des R1Club-Forums und den dazu gehörenden Websites . (inkl. Administration und Moderation)
  - b. Vertretung der Interessen der Forums-Mitglieder bei den zu definierenden Veranstaltungen, wie z.B. dem R1Club-Renn-/Kurven-/Sicherheitstrainings und dem R1Club-Jahrestreffen. (Die einzelnen Veranstaltungen werden in den Mitglieder-Versammlungen festgelegt.)
  - c. Deckung der Server-und Forums-Betriebskosten.
- (5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Interessierten Mitbürgern wird durch die kostenlose Bereitstellung des Forums in einem Internetauftritt die Möglichkeit zum Meinungs- und Wissens-Austausch rund um die Themen des Motorradfahrens, des Rennstreckenfahrens, sowie aller technischen Aspekte in speziellem Bezug auf die YAMAHA-Motorrad-Modelle R1 und R6, aber auch anderer Supersport-Motorräder geboten.
  - b. die Organisation für die Anmeldung zur Teilnahme an den Veranstaltungen.
  - c. Durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Provisionen aus Devotionalien-Verkäufen.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder, die sich voll an der Administration/Moderation des Vereins/Forums beteiligen)
- b. Außerordentlichen Mitgliedern (Mitglieder, die sich durch Beiträge am Erhalt des Vereins/Forums beteiligen)
- c. Ehren-Mitgliedern

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

### **§ 4 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Buchführung,
- e. die Erstellung des Jahresberichts,
- f. die Vorbereitung und
- g. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlussfassung des Vorstands:

- a. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Absprache miteinander.
- b. Dazu ist keine Vorstandssitzung erforderlich, die Absprache kann auch telefonisch, schriftlich per Email oder PN erfolgen.
- c. Es müssen mindesten 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sein.
- d. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen über die Absicht der Beschlussfassung im Vorfeld informiert sein und die Möglichkeit bekommen daran teilzunehmen.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein können, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche (Postweg) oder elektronische (E-Mail, etc) Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Mindestens einer der Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen anwesend sein.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch mithilfe einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder je eine Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vorstandsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Mechernich, den 21.04.2013

Unterschriften der Mitglieder

---

---

---

---

---

---

---

---